

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung – HortGS) vom 12.06.2013

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Saale-Holzland-Kreises (Hortbenutzungssatzung – HortBS) hat der Kreistag in der Sitzung am 12.06.2013 (Beschluss K 407-19/13) die folgende Gebührensatzung für den Geltungsbereich der Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte genannt) des Saale-Holzland-Kreises beschlossen:

§ 1

Betriebskostenbeteiligung

(1) Die Pflicht zur Betriebskostenbeteiligung entsteht monatlich für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist. Die Betriebskostenbeteiligung ist nach Maßgabe des § 4 zu leisten und im Voraus fällig. Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise. Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahrs wird keine Betriebskostenbeteiligung erhoben.

(2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, ist im Voraus eine Betriebskostenbeteiligung je Tag nach § 4 Abs. 3 zu leisten. § 4 Abs. 6 der ThürHortkBVO gilt entsprechend. Das Wort „Personalkostenbeteiligung“ wird durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt.

(3) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Sie sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an den Saale-Holzland-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitzeitpunkt bestimmt werden. Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 2

Grundlage der Betriebskostenbeteiligung

Es gilt § 2 der ThürHortkBVO analog mit der Maßgabe, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

§ 3

Einkommen

Es gilt § 3 der ThürHortkBVO analog mit der Maßgabe, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

§ 4
Höhe der Betriebskostenbeteiligung

(1) Es wird § 4 Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 der ThürHortkBVO mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass das Wort „Personalkostenbeteiligung“ durch das Wort „Betriebskostenbeteiligung“ ersetzt wird.

(2) Die Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 beträgt bei einem nach § 3 ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommen

1.	bis	1.060 Euro		0,00 Euro
2.	über	1.060 Euro	bis 1.500 Euro	12,00 Euro
3.	über	1.500 Euro	bis 2.500 Euro	25,00 Euro
4.	über	2.500 Euro		30,00 Euro

(3) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 beträgt je Tag 3,00 Euro.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 12.06.2013
Saale-Holzland-Kreis

(s)

H e l l e r
Landrat

Die am 12. Juni 2013 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grund-/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Saale-Holzland-Kreises (Hortgebührensatzung – HortGS) wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2013 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.